

Bürgergemeinde Wangen bei Olten

Forsthaus „Bornhüsli“



Hüttenreglement

Forsthaus „Bornhüsli“

1. Zweckbestimmung

Das „Bornhüsli“ dient als Aufenthaltsraum für das Forstpersonal sowie für Sitzungen der Bürgergemeinde Wangen. Soweit verfügbar, wird das „Bornhüsli“ den ortsansässigen und auswärtigen Bürgern, Einwohnern von Wangen und anderen Interessenten für Familientreffen und kleine „Höcks“ zur Verfügung gestellt.

2. Aufsicht

Die Aufsicht erfolgt durch die Arbeitsgruppe „Bornhüsli“, den Verwalter und den Hüttenwart.

3. Reservationen

Die Reservationen und Bestätigungen erfolgen durch den Hüttenwart des „Bornhüsli“.

4. Haftung

Die Bürgergemeinde als Eigentümerin des „Bornhüsli“ lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, ausdrücklich ab. Die Benutzer sind verpflichtet, zu Gebäude, Inventar, Aussenanlagen usw. Sorge zu tragen.

Dem Waldbestand darf kein Schaden zugeführt werden.

Für die Notdurft ist ausschliesslich das WC zu benutzen. Ferner ist auf die Nachbarschaft gebührend Rücksicht zu nehmen, insbesondere ab 23.00 Uhr.

Die Benutzer haften für alle durch sie verursachten Schäden.

Benutzer, deren Benehmen und Verhalten zu Klagen Anlass gibt, kann die Wiederbenutzung verweigert werden.

5. Verpflegung

Für das „Bornhüsli“ besteht kein Wirterecht.

6. Fahrzeugverkehr und Parkierungsmöglichkeiten

Die Fahrzeuge sind auf dem Parkplatz am Aspweg oder am Steinbruchweg abzustellen. Der Durchgangsverkehr darf nicht behindert werden. Für den Zugang

zum „Bornhüsli“ ist ausschliesslich der Fussweg ab Aspweg oder ab Steinbruchweg zu benutzen. Für Warentransporte kann der Zugang ab Steinbruchweg befahren werden.

7. Benützungsgebühren

Ortsansässige Wangner Bürger	Fr.	110.--
Auswärtige Wangner Bürger und übrige Personen	Fr.	150.--
Vereine (Montag bis Donnerstag)	Fr.	130.--
Vereine (Freitag, Samstag, Sonntag)	Fr.	150.--
Gratisbenützungen werden speziell geregelt.		

Die Zahlungen haben im voraus an die Verwaltung der Bürgergemeinde Wangen bei Olten, Postcheck 46-1630-7 zu erfolgen.

8. Allgemeines

Für die „Bornhüsli“- Übergabe ist der Hüttenwart zuständig. Räumlichkeiten und Umgebung sind gereinigt und im ursprünglichen Zustand (inkl. Schlüssel und Fernbedienungsgerät) dem Hüttenwart zu übergeben. Es dürfen nirgends Nägel eingeschlagen werden.

Bürgerratsbeschluss vom 4. Juni 1986 / Februar 1995 / Januar 2009

